

BGer 9C 231/2022 vom 20. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_231_2022

FR: TF 9C 231/2022 du 20 juin 2022

IT: TF 9C 231/2022 del 20 giugno 2022

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
20.06.2022 9C 231/2022 (9C_231/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe
Cour de droit social) 20.06.2022 9C 231/2022 (9C_231/2022) Tribunale federale IV Corte
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 20.06.2022 9C 231/2022 (9C_231/2022)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_231/2022 Urteil vom 20. Juni 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Nabold. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Atupri Gesundheitsversicherung, Leistungsmanagement, Zieglerstrasse 29, Postfach, 3001 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 27. April 2022 (VSBES.2022.36). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 2. Mai 2022 (Postaufgabe) gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 27. April 2022, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), dass das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid eine Verfügung der Beschwerdegegnerin bestätigte, mit welcher der Beschwerdeführer zur Bezahlung einer Kostenbeteiligung für seinen Aufenthalt in der Psychiatrischen Klinik Solothurn verpflichtet wurde, dass die Vorinstanz in diesem Zusammenhang unter anderm erwog, Kosten einer stationären Behandlung seien von Gesetzes wegen nach dem System tiers payant abzuwickeln, womit eine vorgängige Zustimmung des Beschwerdeführers zu diesem Zahlungssystem entbehrlich war, dass der Beschwerde nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen, dass die Beschwerde den inhaltlichen Mindestanforderungen an ein Rechtsmittel somit offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des

Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20.
Juni 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen
Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Nabold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.